

PARITÄTISCHER Entgelttarifvertrag für das Land Hamburg

vom 22. August 2024

**für die Beschäftigten bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Paritätische
Tarifgemeinschaft e.V. – Arbeitgeberverband - in Hamburg**

(E-TV Parität HH)

gültig ab 1. Januar 2025

Zwischen dem

**Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. – Arbeitgeberverband - (PTG),
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,**

andererseits

wird folgender Entgelttarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitszeit.....	3
§ 3 Tabellenentgelt / Eingruppierung	3
§ 4 Zulagen.....	3
§ 5 Übernahme zusätzlicher Dienste	4
§ 6 Bezahlte freie Tage	4
§ 7 Übergangsvorschriften	5
§ 8 zukünftige Tarifsteigerungen.....	6
§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit.....	6
Anlage 1 Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen/Vorbemerkungen	8
Anlage 2a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Pflege und Betreuung (P)	13
Anlage 2b Entgelttabelle Pflege und Betreuung (P)	20
Anlage 3a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Medizin (M).....	21
Anlage 3b Entgelttabelle Medizin (M)	25
Anlage 4a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Ärzte (Ä)	26
Anlage 4b Entgelttabelle Ärzte (Ä).....	27
Anlage 5a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Kinder- und Jugendhilfe & Soziales (J).....	28
Anlage 5b Entgelttabelle Kinder- und Jugendhilfe & Soziales (J)	31
Anlage 6a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Kindertagesbetreuung (K).....	32
Anlage 6b Entgelttabelle Abteilung Kindertagesbetreuung (K)	35
Anlage 7a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Eingliederungshilfe (E).....	36
Anlage 7b Entgelttabelle Eingliederungshilfe (E).....	41
Anlage 8a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Trauer (T)	42
Anlage 8b Entgelttabelle Trauer (T).....	43
Anlage 9a Tätigkeitsmerkmale Abteilung Allgemeine Dienste (AD).....	44
Anlage 9b Entgelttabelle Allgemeine Dienste (AD)	47
Anlage 10a Tätigkeitsmerkmale Wirtschaftsdienste (WD)	48
Anlage 10b Entgelttabelle Wirtschaftsdienste (WD).....	50
Anlage 11 Entsprechungstabellen Soz und A einschl. Entgelttabellen.....	51
Anlage 12 Muster Berechnungstool zur Überleitung	53

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Regelungen dieses PARITÄTISCHEN Entgelttarifvertrages entspricht dem des Paritätischen Bundesmanteltarifvertrages (M-TV Parität Bund) für das Land Hamburg.

§ 2 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden; ab dem 1. Januar 2026 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden.

§ 3 Tabellenentgelt / Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2a, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a und 10a. ²Die/Der Beschäftigte erhält ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß den Entgelttabellen entsprechend der Anlagen 2b, 3b, 4b, 5b, 6b, 7b, 8b, 9b und 10b.
- (3) ¹Das Stundenentgelt errechnet sich aus dem Quotienten des monatlichen Tabellenentgeltes und dem Divisor 169,572 (39 Stunden Wochenarbeitszeit * 4,348 Wochen pro Monat = 169,572 Stunden pro Monat). ²Das Stundenentgelt ab dem 1. Januar 2026 errechnet sich aus dem Quotienten des monatlichen Tabellenentgeltes und dem Divisor 167,398 (38,5 Stunden Wochenarbeitszeit * 4,348 Wochen pro Monat = 167,398 Stunden pro Monat).

§ 4 Zulagen

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten neben ihrem Entgelt Schicht- und Wechselschichtzulagen. ²Sie betragen je Monat
 - a) für Schichtarbeit 40 Euro,
 - b) für Wechselschichtarbeit 155 Euro.
- (2) Die Beschäftigten gemäß Anlagen 5a [Kinder- und Jugendhilfe und Soziales] und 7a [Eingliederungshilfe] erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn die Betreuungsformen als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgen, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine [Wohn]Zulage in Höhe von 100 EUR monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 EUR monatlich.
- (3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. ²Beschäftigte mit anteiligem

Beschäftigungsumfang in den Wohn- und Betreuungsformen erhalten die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 in dem Umfang gewährt, der dem Anteil ihres anteiligen Einsatzes an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 5 Übernahme zusätzlicher Dienste

Es können durch Betriebsvereinbarung Regelungen getroffen werden, die die Übernahme eines ungeplanten Dienstes im Wechselschichtbetrieb entgeltlich regeln.

§ 6 Bezahlte freie Tage

- (1) ¹Der Urlaubsanspruch der Beschäftigten richtet sich nach § 30 M-TV Parität Bund. ²Beschäftigte erhalten darüber hinaus im Kalenderjahr einen Arbeitstag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 25 M-TV Parität Bund. ³Die Beschäftigten können den Tag unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange individuell wählen. ⁴Der Anspruch nach Satz 2 wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.
- (2) Für Beschäftigte, die zum 31. Dezember 2024, einen höheren Urlaubsanspruch als 30 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr haben, reduziert sich der Urlaubsanspruch ab dem 1. Januar 2025 kalenderjährlich um einen Arbeitstag bis ein Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche besteht.
- (3) ¹Beschäftigte können auf Antrag fünf zusätzliche Urlaubstage bei einer Tätigkeit in einer 5-Tage-Woche gemäß § 30 M-TV Parität Bund erhalten. ²Der Antrag ist für das Kalenderjahr 2026 spätestens bis zum 30. Juni 2025, für das Kalenderjahr 2027 spätestens bis zum 30. Juni 2026 in Schriftform bei dem/der Arbeitgeber:in zu stellen. ³Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. ⁴Sofern dem Antrag entsprochen wird, reduziert sich das monatliche Tabellenentgelt um 1,8%. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche reduziert sich der Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Urlaubstage entsprechend. ⁶Maßgeblich ist die Verteilung der Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (4) ¹Die Regelungen des Abs. 3 sind befristet für die Kalenderjahre 2026 und 2027 und wirken nicht nach. ²Sie finden keine Anwendung auf Auszubildende und geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV.
- (5) ¹Beschäftigte erhalten im Kalenderjahr einen weiteren Arbeitstag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 25 M-TV Parität Bund
 - a) bei einer bestehenden ver.di-Mitgliedschaft
oder
 - b) sofern sie Inhaber einer Hamburger Engagement-Karte oder einer Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein oder Niedersachsen (im Folgenden Ehrenamtskarte) sind.²Der Anspruch nach Satz 1 wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. ³Ab dem 1. Januar 2026 erhöht sich der Anspruch gem. Satz 1 auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung; sofern die/der Beschäftigte ihre/seine Tätigkeit in einer mindestens 4-Tage-Woche erbringt.
- (6) ¹Zum Erwerb des Anspruches nach Absatz 5 a) ist die Mitgliedschaft durch einen Nachweis der Gewerkschaft ver.di zu belegen. ²Der Nachweis für die Inhaberschaft der Ehrenamtskarte

nach Absatz 5 b) ist durch Vorlage der Karte zu führen. ³Der Nachweis ist dem/der Arbeitgeber*in bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

- (7) ¹Erkrankt der/die Beschäftigte und wird die Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, so wird die Freistellung gem. Absätze 1 und 5 an einem anderen Arbeitstag nachgeholt. ²Eine finanzielle Abgeltung oder Übertragung nicht in Anspruch genommener freier Arbeitstage auf das folgende Kalenderjahr findet nicht statt.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Bei der Überleitung in die Stufen der Entgelttabellen (Anlagen 2b, 3b, 4b, 5b, 6b, 7b, 8b, 9b und 10b) dieses Tarifvertrages sind die Beschäftigten so zu stellen, als hätten die Regelungen des § 22 sowie § 23 M-TV Parität Bund bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses bestanden. ²Vor der Einstellung erworbene, einschlägige berufliche Tätigkeiten sind zu berücksichtigen, wenn diese bereits vor Eintritt in die Tarifbindung ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. ³Eine ausdrückliche schriftliche Anerkennung kann auch durch die bei Einstellung aufgrund der Vorerfahrung vorgenommene Einstufung in einem bisher bestehenden Stufensystem in einer Betriebsvereinbarung nachgewiesen sein.
- (2) Werden Betriebsteile oder Betriebe mit Beschäftigten übernommen, deren Tätigkeiten von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen (Eingruppierung) nicht erfasst sind, verpflichten sich die Tarifparteien, für diese Beschäftigtengruppen zur Regelung der Eingruppierung und zur Regelung des Tabellenentgeltes unverzüglich Tarifverhandlungen aufzunehmen.
- (3) ¹Zur Vermeidung von finanziellen Schlechterstellungen von Beschäftigten durch die Einführung des Tarifvertrages vereinbaren die Tarifparteien abschließend die folgende Besitzstandsregelung:

²Für jede:n Beschäftigte:n wird zunächst ein pauschaliertes bisheriges Entgelt ermittelt. (Wert A 1) ³Hierzu wird das letzte vor Eintritt der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in die Tarifbindung fällige Bruttomonatsentgelt (ungekürzt, d. h. unter Einbeziehung gleichbleibend gewährter monatlicher steuerpflichtiger Zulagen) ohne Zulagen für Sonderformen der Arbeit, Zuschläge oder Sonderzahlungen – einschließlich Inflationsausgleichsprämien - mit dem Faktor 12 multipliziert¹. ⁴Wert A 1 wird mit dem Bruttobetrag einer eventuellen Jahressonderzahlung, auf die die/der Beschäftigte innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in die Tarifbindung einen Anspruch hatte, addiert. (Wert A 2)

⁵Für jede:n Beschäftigte:n wird anschließend das voraussichtliche monatliche Tabellenentgelt der nächsten 12 Monate nach Eintritt der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in die Tarifbindung zzgl. der tariflichen Jahreszuwendung ermittelt. (Wert B)

⁶Der Wert B wird von dem Wert A 2 subtrahiert. ⁷Bei einem positiven Ergebnis wird der Wert A 1 (ohne die Jahressonderzahlung) um 1 Prozent erhöht (Wert C). ⁸Zu Wert C wird die Jahressonderzahlung gemäß Satz 4 addiert (Wert D). ⁹Von Wert D wird der Wert B subtrahiert. ¹⁰Das Ergebnis wird durch 12 dividiert und der/dem Beschäftigten als monatliche Besitzstandszulage gewährt.

¹ Zeiten, in denen der/die Beschäftigte über keine Entgeltfortzahlungsansprüche verfügte, werden so behandelt, als wenn Entgeltfortzahlungsansprüche bestanden hätten

¹¹Nachfolgende Entgelterhöhungen auf Grund von Stufen- oder Gruppenaufstiegen werden mit der Besitzstandszulage verrechnet.

¹²Nachfolgende Entgelterhöhungen auf Grund von Tarifsteigerungen werden wie folgt mit der Besitzstandszulage verrechnet:

Besitzstandszulage	Anrechnung
bis 200 €	25%
mehr als 200 €	50%

(4) ¹Vollzeitbeschäftigte, deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit vor Tarifeintritt weniger als 39 Stunden betragen hat, können bis zum Ende des sechsten Kalendermonats nach Tarifeintritt schriftlich verlangen, dass ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit auf 39 Stunden erhöht wird. ²Der/Die Arbeitgeber:in hat der Erhöhung zuzustimmen, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. ³Die Entscheidung über die Erhöhung der Arbeitszeit hat der/die Arbeitgeber:in den Beschäftigten spätestens zwei Monate nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. ⁴Erfolgt innerhalb der Frist keine Mitteilung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, gilt der Antrag als genehmigt.

(5) Der/Die Arbeitgeber:in informiert vor einer Tarifbindung die Beschäftigten bis 6 Wochen vorher schriftlich über die individuellen Auswirkungen der Überleitung mit folgenden Angaben:

- a) die künftige Wochenarbeitszeit,
- b) das gebildete Vergleichsentgelt im Rahmen der Überleitung des Arbeitsverhältnisses in den E-TV Parität HH,
- c) das künftige Entgelt,
- d) eine etwaige Besitzstandszulage und
- e) die Höhe der Jahressonderzahlung.

§ 8 zukünftige Tarifsteigerungen

¹Die Tarifvertragsparteien vereinbaren ab dem 1. Januar 2026 in den Tarifverhandlungen die jeweils gültigen Werte der relevanten Branchentarifverträge im Land Hamburg als Anhaltspunkte heranzuziehen. ²Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass dies in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe & Soziales und Eingliederungshilfe der Tarifvertrag der Länder ist.

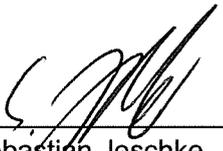
§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2026, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz (2) können die Anlagen 2a, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a und 10a und Anlagen 2b, 3b, 4b, 5b, 6b, 7b, 8b, 9b und 10b insgesamt sowie jede einzelne Anlage gesondert mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

- (4) Abweichend von Absatz (2) kann § 5 gesondert mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg/Berlin, den 22. August 2024

Der Paritätische Tarifgemeinschaft e. V.



Sebastian Jeschke
Vorstand

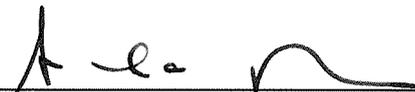
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Landesbezirksleitung



Landesbezirksfachbereichsleitung



Verhandlungsführung

Anlage 1 Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen Vorbemerkungen

Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des Paritätischen Bundesmanteltarifvertrages (M-TV Parität Bund).

§ 19 M-TV Parität Bund lautet:

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der mit ver.di abgeschlossenen ergänzenden, regionalen Tarifverträge. ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

- (3) ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (4) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung. ³Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den Regelungen des M-TV Parität Bund:

1. Tätigkeitsmerkmale – allgemein –

¹Die Anlagen

- 2a (Abteilung Pflege und Betreuung),
- 3a (Abteilung Medizin),
- 4a (Abteilung Ärzte),
- 5a (Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und Soziales),
- 6a (Abteilung Kindertagesbetreuung),
- 7a (Abteilung Eingliederungshilfe),
- 8a (Abteilung Trauer),
- 9a (Abteilung Allgemeine Dienste),
- 10a (Abteilung Wirtschaftsdienste)

bilden die speziellen Tätigkeitsmerkmale je Bereich. ²Für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie des Pflegedienstes, deren Tätigkeit nicht einem speziellen Tätigkeitsmerkmal der Anlagen 2a, 3a, 4a, 6a, 7a, und 8a zuzuordnen ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 5a.

Tätigkeitsmerkmale Pflege und Betreuung (P)

³Zur Abteilung Pflege und Betreuung zählen die Tätigkeiten der Bereiche der Leistungserbringung, deren Aufgaben vorrangig durch die Bestimmungen der SGB V bzw. XI, XII gekennzeichnet sind.

⁴Bereiche können dabei Einrichtungen oder Dienste sein.

Tätigkeitsmerkmale Medizin (M)

⁵Zur Abteilung Medizin zählen Tätigkeiten im Bereich der ambulanten und stationären Rehabilitation, psychiatrische Tageskliniken und Institutsambulanzen, medizinische und therapeutische Versorgungseinheiten u. ä.

Tätigkeitsmerkmale Ärztinnen/Ärzte (Ä)

⁶Die Tätigkeitsmerkmale beinhalten Ärztinnen/Ärzte mit veränderten Stufenlaufzeiten.

Tätigkeitsmerkmale Kindertagesbetreuung (K)

⁷Zur Abteilung Kindertagesbetreuung zählen die Tätigkeiten der Leistungserbringung in der Kindertagesbetreuung und betreuende/bildende Tätigkeiten in der Schule.

Tätigkeitsmerkmale Eingliederungshilfe (E)

⁸Zur Abteilung (E) zählen die Tätigkeiten der Bereiche der Leistungserbringung, deren Aufgaben vorrangig durch die Bestimmungen der SGB IX bzw. XII gekennzeichnet sind. ⁹Bereiche können dabei Einrichtungen, Begegnungsstätten, Einrichtungsteile oder Dienste sein.

Tätigkeitsmerkmale Trauer (T)

¹⁰Zur Abteilung (T) zählen die Tätigkeiten im Rahmen der Trauerbegleitung und Bestattung.

Tätigkeitsmerkmale Allgemeine Dienste (AD)

¹¹Zur Abteilung Allgemeine Dienste zählen die Tätigkeiten in der Verwaltung und übergeordnete Führungstätigkeiten (z. B.: Bereichsleitung), kaufmännische Tätigkeiten sowie der Bereich IT.

Abteilung Wirtschaftsdienste (WD)

¹²Zur Abteilung Wirtschaftsdienste zählen die Tätigkeiten im Bereich Küche, Hauswirtschaft, Garten, Gebäudebewirtschaftung u. a., soweit diese nicht aufgrund anteiliger Tätigkeiten von mehr als 50 % in der Fachleistung (z. B.: EGH) einer Spezialtabelle zuzuordnen sind.

¹³Es gilt bei der Eingruppierung der Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale vor den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen. ¹⁴Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass eine Zuordnung der Beschäftigten zu den Anlagen der Tätigkeitsmerkmale (Anlagen 2a bis 10a) des Tarifvertrages in einzelnen Einrichtungen grundsätzlich einheitlich erfolgen soll. ¹⁵Wird eine gesamt auszuübende Tätigkeit von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses abweichend von Satz 14 auch dann Anwendung, wenn die Einrichtung im Übrigen eines anderen Abschnitts zuzuordnen ist.

¹⁶Für die Zuordnung der Beschäftigten zu einer Entgeltgruppe sind die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit und, soweit dies in den einzelnen Gruppen vorausgesetzt wird, ihrer Berufsausbildung und Weiterqualifikation entscheidend, es sei denn, dass die Beschäftigten in dieser Tätigkeit mit denjenigen mit Berufsausbildung gleichwertig sind („sonstige Beschäftigte“).

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.

3. Tätigkeitsmerkmale mit Beispielen

¹Die in den Tätigkeitsmerkmalen benannten Beispiele sind nicht abschließend und dienen ausschließlich der Arbeitserleichterung und werden erstmalig in der Entgeltgruppe benannt, deren Tätigkeitsmerkmale in der Regel den Mindestanforderungen an die benannten Beispiele entspricht. ²Bei Erfüllung der Merkmale einer höheren Entgeltgruppe sind die Beschäftigten dieser Entgeltgruppe zuzuordnen.

4. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen

Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a) setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

5. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

6. Anerkannte Ausbildungsberufe

¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung, dem Pflegeberufegesetz sowie landesrechtlichen Verordnungen zur Ausbildung in Sozial und Erziehungsberufen geregelt sind. ²Genannte Ausbildungsdauern beziehen sich auf die Regelausbildungszeit, d. h., dass unter besonderen Voraussetzungen eine Ausbildungsdauer auch kürzer oder länger sein kann, wenn sie in der Person der Auszubildenden liegen. ³Somit ist eine dreijährige Ausbildung auch dann eine dreijährige Ausbildung, wenn Auszubildende aufgrund von Vor-Ausbildung Zeiten anerkannt und demnach diese Ausbildung in kürzerer Zeit erfolgreich abgeschlossen haben. ⁴In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe und -bezeichnungen vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

7. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem



Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Die Übertragung von Leitungsaufgaben als auch die Benennung von Stellvertretungen/ständigen Vertretungen hat grundsätzlich durch den/die Arbeitgeber:in schriftlich zu erfolgen. ³Die Stellvertretung/ständige Vertretung kann auch Aufgaben der zu Vertretenden – neben diesen – während ihrer Anwesenheit erfassen. ⁴Leitungsaufgaben im Sinne der vorliegenden Tätigkeitsmerkmale sind auf Dauer übertragen und können z. B. sein:

- a) Personaleinsatzplanung und Tourenplanung (Verantwortung für Arbeitsabläufe)
 - Dienstplanung
 - Urlaubsplanung
 - Priorisierung bei der (täglichen) Arbeitsplanung
 - Ausfallmanagement
- b) Beurteilung von Beschäftigten (Probezeit, regelmäßige Beurteilungen, Zielvereinbarungen, Ansprechperson für FoBi/bW)
- c) Mitarbeiterinnen(jahres)gespräche
- d) Erste Ansprechperson für interne Krisen
- e) Disziplinarmaßnahmen initiieren
- f) Sicherstellung der Einhaltung des vorgegebenen Budgets
- g) Vorhandensein von mindestens einer/einem nachgeordneten Beschäftigten

⁵Die Auflistung ist nicht abschließend und muss zur Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals auch nicht vollständig an Beschäftigte übertragen werden. ⁶Das in Tätigkeitsmerkmalen für Leitungen z. T. vorzufindende Kriterium von unterstellten Beschäftigten bezieht sich stets auf alle im Verantwortungsbereich der Leitungsperson im Dienstplan/Schichtplan eingesetzten Beschäftigten. ⁷Eine allein auf kurzfristige Abwesenheitszeiten beschränkte Übertragung von Leitungstätigkeiten unterliegt § 20 M-TV Parität Bund.

8. Selbständige Leistungen

¹Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. ²Kennzeichnend für selbstständige Leistungen sind ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses.



Anlage 2a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Pflege und Betreuung (P)

P 1

Helfende Tätigkeiten auch in der Beschäftigung im Umfang von weniger als 25 Prozent, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z. B.:

- Hauswirtschaftliche Hilfskräfte

P 2

Helfende und einfache Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege im Umfang von mindestens 25 Prozent, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z.B.:

- Pflegerische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Fachausbildung

P 3

Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege im Umfang von mindestens 25 Prozent, die von Beschäftigten mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 48 Unterrichtsstunden ausgeübt werden.

z. B.:

- Betreuungskräfte nach § 43b oder § 87b SGB XI
- HKP-Assistenzkräfte

P 4

Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege, die durch Pflege- / Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z. B.:

- Altenpflegehelfer:in
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer:in
- Kinderpfleger:in
- Sozialhelfer:in
- Sozialassistent:in
- Heilerziehungspflegehelfer:in

P 5

Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege, die durch Pflege- /Betreuungskräfte mit einer mehr als einjährigen und weniger als dreijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z. B.:

- Gesundheits- und Pflegeassistent:in

P 6

Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung bzw. gleichwertigem Hochschulstudium mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z. B.:

- Altenpfleger:in
- Gesundheits- und Krankenpfleger:in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Heilerziehungspfleger:in, soweit der Pflegedienst überwiegend Menschen mit Behinderung betreut

P 7

1. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung bzw. gleichwertigem Hochschulstudium mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden und sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe P 6 herausheben.

Erhöhtes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Pflegefachliche Zusatzqualifikation mit Zertifikat und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Palliativ Care, Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung, Fachgesundheits- und Krankenpfleger:in (pädiatrische) Anästhesie)
- Tätigkeiten in der Intensivpflege
- Tätigkeiten im Case- und Caremanagement

2. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktion in einem Zeitumfang von durchschnittlich mindestens einem Fünftel.

Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktionen sind z. B.:

- Praxisanleiter:in
- Qualitätsbeauftragte:r
- Fachkraft Gewaltprävention in entsprechender Tätigkeit
- Wundexpert:in/-manager:in mit fachspezifischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit

3. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 9 bestellt sind.

P 8

1. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender

Tätigkeit ausgeübt werden und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe P 6 Fallgruppe 1 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- pflegfachliche Zusatzausbildung gem. der DKG mit Abschluss Fachkrankenpflege und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Fachkrankenpflege Psychiatrie, Gerontopsychiatrische Fachkraft, Fachkraft Intensivmedizin)
- Beschäftigte der Entgeltgruppe P 6 Fallgruppe 1 mit pflegetypischem Aufbaustudium und entsprechender Tätigkeit
- Dualer Studiengang der Fachrichtung Pflege und entsprechender Tätigkeit

2. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktion in einem Zeitumfang von mindestens einem Drittel.

Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktionen sind z. B.:

- Wohnbereichsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers regelmäßig bis zu 18 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 36 Pflege- und Betreuungskräfte unterstellt sind
- Einsatzleitungen im ambulanten Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers regelmäßig bis zu 25 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 50 Pflege- und Betreuungskräfte unterstellt sind

3. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der stationären und teilstationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis zu 5 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 10 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

4. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 10 bestellt sind.

P 9

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der stationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis zu 10 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 20 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der teilstationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis 7 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 14 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

3. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktion in einem Zeitumfang von mindestens einem Drittel.

Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktionen sind z. B.:

- Wohnbereichsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mehr als 18 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte unterstellt sind
- Einsatzleitungen im ambulanten Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers regelmäßig mehr als 25 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte unterstellt sind

4. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 11 bestellt sind.

P 10

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der stationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis zu 20 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 40 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der ambulanten Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis zu 15 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 30 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

3. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der teilstationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mehr als 7 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

4. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 12 bestellt sind.

P 11

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der stationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich

bis zu 40 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 80 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der ambulanten Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis zu 25 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 50 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

3. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 13 bestellt sind.

P 12

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der stationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis zu 60 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte, jedoch max. 120 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der ambulanten Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mehr als 25 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

3. Beschäftigte mit Hochschulabschluss in entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständigen Leistungen erfordert und besonders verantwortungsvoll ist, mit dienst- und einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

z. B.:

- Beschäftigte mit übergreifenden zentralen Aufgaben in der Regel ohne Personalverantwortung, beispielsweise Fachbereichsleitung
- freigestellte stellvertretende Pflegedienstleitung in der stationären Pflege

P 13

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitungen mit entsprechender Ausbildung und leitender Tätigkeit in der stationären Pflege, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mehr als 60 Pflege- und Betreuungsvollzeitkräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.

2. Beschäftigte mit Hochschulabschluss in entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen

erfordert, besonders verantwortungsvoll und mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung gekennzeichnet ist.

Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung pflegefachlicher Inhalte und Konzepte und für Personal und Budget in erheblichem Maße für eine betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtung der Altenhilfe und Pflege mit bis zu 80 Plätzen.
- Leitungsaufgaben in pflegerischen/sozialen Diensten mit Gesamtverantwortung

P 14

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, besonders verantwortungsvoll ist, sich mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung und sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe P 12 erheblich heraushebt.

Besonderes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung pflegefachlicher Inhalte und Konzepte und für Personal und Budget in erheblichem Maße für eine betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtung der Altenhilfe und Pflege mit mehr als 80 Plätzen.
- Leitungsaufgaben in pflegerischen/sozialen Diensten mit Gesamtverantwortung



Protokollerklärungen zu Anlage 2a „Pflege und Betreuung“

1. ¹Pflegefachliche Zusatzqualifikationen sind in der Regel mit einem Zeitumfang von mind. 350 Stunden Fortbildungszeit (Theorie, Selbststudium und Praxis) verbunden und werden mit einem Zertifikat anerkannt. ²Zertifizierte Fachweiterbildungen sind in der Regel mit einem Zeitumfang von mind. 1.800 Stunden Fortbildungszeit (Theorie, Selbststudium und Praxis) verbunden und werden mit einem Zertifikat anerkannt.
2. Die hochschulische Ausbildung befähigt über die geforderten Kenntnisse der dreijährigen Pflegefachausbildung hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.



Anlage 2b

Entgelttabelle für den Bereich

Pflege und Betreuung (P)

<u>Zeiträume der Erfahrungsstufen</u>					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	EP	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 14	EP 16	5.350,00 €	5.680,00 €	6.010,00 €	6.340,00 €	6.670,00 €	7.000,00 €
P 13	EP 15	5.100,00 €	5.430,00 €	5.760,00 €	6.090,00 €	6.420,00 €	6.750,00 €
P 12	EP 14	4.950,00 €	5.195,00 €	5.440,00 €	5.685,00 €	5.930,00 €	6.175,00 €
P 11	EP 13	4.635,00 €	4.865,00 €	5.095,00 €	5.325,00 €	5.555,00 €	5.785,00 €
P 10	EP 12	4.320,00 €	4.530,00 €	4.740,00 €	4.950,00 €	5.160,00 €	5.370,00 €
P 9	EP 11	4.025,00 €	4.220,00 €	4.415,00 €	4.610,00 €	4.805,00 €	5.000,00 €
P 8	EP 10	3.950,00 €	4.140,00 €	4.305,00 €	4.470,00 €	4.635,00 €	4.800,00 €
P 7	EP 9	3.850,00 €	4.040,00 €	4.205,00 €	4.370,00 €	4.535,00 €	4.700,00 €
P 6	EP 8	3.720,00 €	3.840,00 €	4.005,00 €	4.170,00 €	4.335,00 €	4.500,00 €
P 5	EP 6	3.165,00 €	3.315,00 €	3.465,00 €	3.615,00 €	3.785,00 €	3.955,00 €
P 4	EP 5	3.020,00 €	3.170,00 €	3.320,00 €	3.470,00 €	3.640,00 €	3.810,00 €
P 3	EP 4	2.825,00 €	2.930,00 €	3.035,00 €	3.140,00 €	3.245,00 €	3.350,00 €
P 2	EP 3	2.745,00 €	2.845,00 €	2.945,00 €	3.045,00 €	3.145,00 €	3.245,00 €
P 1	EP 2	2.500,00 €	2.600,00 €	2.700,00 €	2.800,00 €	2.900,00 €	3.000,00 €

Anlage 3a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich **Medizin (M)**

M 1

Betreuende, helfende, pflegende Tätigkeiten, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

M 2

Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung mit betreuenden, helfenden, begleitenden und fördernden Tätigkeiten, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß der Beschäftigten der Entgeltgruppe M 1 üblicherweise hinausgehen.

Betreuende, helfende, begleitende und fördernde Tätigkeiten sind z. B.:

- Organisation und Begleitung der Rehabilitanden in der Wohngruppe bei den hauswirtschaftlichen und/oder alltagspraktischen Tätigkeiten
- gemeinsame Speisenplanung, Einkaufsplanung
- Anleitung zum Kochen unter Einhaltung der jeweiligen Ernährungsstandards
- Wohngruppenbudget- und Kassenverwaltung

M 3

1. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und/oder Therapie, die von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung und soweit vorgesehen mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung in einem anerkannten therapeutischen Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z. B.:

- Arbeitstherapeut:in
- Ergotherapeut:in
- Physiotherapeut:in

2. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und soweit vorgesehen mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung in einem anerkannten pflegerischen oder betruerischen Ausbildungsberuf bzw. gleichwertigem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z. B.:

- Gesundheits- und Krankenpfleger:in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in
- Pflegefachfrau/-mann

M 4

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe M 3 Fallgruppe 1, die sich durch schwierige fachliche Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe M 3 herausheben.

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.:

- Physiotherapie nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen, nach Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren
- Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe M 3 Fallgruppe 2, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 3 herausheben.

Erhöhtes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- pflegfachliche Zusatzqualifikation mit Zertifikat und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Palliativ Care)

M 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe M 3 Fallgruppe 2, die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 3 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- pflegfachliche Zusatzausbildung mit Abschluss Fachkrankenpflege und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Fachkrankenpflege Psychiatrie)
- Sporttherapeutinnen/Sporttherapeuten mit abgeschlossenem Studium und in entsprechender Tätigkeit

2. Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten oder ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Sonstige Beschäftigte sind z. B.:

- Rehabilitationspädagogin/Rehabilitationspädagoge
- B.A., M.Sc., Dipl.-Psychologin/Psychologe
- B.A., Dipl.-Heilpädagogin/Heilpädagoge

3. Beschäftigte mit betreuenden, helfenden, begleitenden und fördernden Tätigkeiten, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung und Abschlussprüfung verfügen und deren Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden ist.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Gruppen-/Teamleitung von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe M 2

M 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe M 5 Fallgruppe 2, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 5 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- schwierige fachliche Tätigkeiten wie bspw.
 - Bezugstherapie für Menschen mit psychischen Erkrankungen in der medizinischen und sozialen Rehabilitation
- Tätigkeit als Psychosoziale Fachkraft mit entsprechender Zusatzqualifikation (bspw. Palliative Care)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe M 3 Fallgruppe 2, die sich durch ein besonders hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 3 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Aufnahmeleitung

M 7

1. Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und mit suchttherapeutischer Zusatzausbildung in entsprechender Tätigkeit

2. Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe M 9

M 8

1. Psychologin/Psychologe mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und mit entsprechender Tätigkeit

2. Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe M 10

M 9

Beschäftigte als Leitungen mit unter 12 Vollzeitkräften gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für Personal und Budget in erheblichem Maße

z. B.:

- Leitung Psychosoziale Praxis
- Leitung Praxis für Ergo- und Arbeitstherapie

M 10

1. Beschäftigte als Leitungen von medizinisch und therapeutischen Versorgungseinheiten mit Verantwortung für Budget und Personal

- Leitungen von stationären und/oder ambulanten Rehabilitationszentren für psychisch erkrankte Menschen

2. Psychologische:r Psychotherapeut:in

M 11

Tätigkeiten in der Leitung und Koordination, die sich durch das Maß der Verantwortung aus den Entgeltgruppen M 9 und M 10 herausheben und/oder Beschäftigten der Entgeltgruppe M 10 gegenüber weisungsbefugt sind.



Die Tätigkeiten werden ausgeübt von Beschäftigten mit pädagogischem Fach-/ Hochschulabschluss sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Leitung mit Gesamtverantwortung

Anlage 3b

Entgelttabelle für den Bereich

Medizin (M)

<u>Zeiträume der Erfahrungsstufen</u>					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Soz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
M 11	Soz 23	5.365,00 €	5.735,00 €	6.030,00 €	6.325,00 €	6.620,00 €	6.960,00 €
M 10	Soz 21	5.100,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €	6.650,00 €
M 9	Soz 20	4.805,00 €	5.175,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €
M 8	Soz 18	4.365,00 €	4.705,00 €	4.975,00 €	5.245,00 €	5.515,00 €	5.785,00 €
M 7	Soz 16	4.190,00 €	4.515,00 €	4.775,00 €	5.035,00 €	5.320,00 €	5.575,00 €
M 6	Soz 14	4.020,00 €	4.330,00 €	4.575,00 €	4.820,00 €	5.120,00 €	5.365,00 €
M 5	Soz 12	3.920,00 €	4.230,00 €	4.475,00 €	4.720,00 €	5.050,00 €	5.265,00 €
M 4	Soz 9	3.600,00 €	3.825,00 €	4.145,00 €	4.410,00 €	4.700,00 €	4.970,00 €
M 3	Soz 8	3.570,00 €	3.770,00 €	3.970,00 €	4.140,00 €	4.310,00 €	4.480,00 €
M 2	Soz 4	2.890,00 €	3.205,00 €	3.345,00 €	3.480,00 €	3.545,00 €	3.610,00 €
M 1	Soz 2	2.745,00 €	3.060,00 €	3.195,00 €	3.330,00 €	3.395,00 €	3.460,00 €

Anlage 4a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Ärztinnen/Ärzte (Ä)

nicht besetzt



Anlage 4b

Entgelttabelle für den Bereich

Ärztinnen/Ärzte (Ä)

nicht besetzt



Anlage 5a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Kinder- und Jugendhilfe & Soziales (J)

J 1

Unterstützende Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z. B.:

- (nicht ausgebildete) Schulbegleitung

J 2

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden und die sich in berufsbegleitender Ausbildung zum/zur

- staatlich anerkannten Erzieher:in
- staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger:in

befinden.

J 3

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die

- a) über eine mindestens zweijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen (z. B. staatlich anerkannte:r Sozialpädagogische:r Assistent:in (SPA))
oder
- b) an einer berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation Erzieher:in teilnehmen.

J 4

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe J 3 Buchstabe a) mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen

2. Beschäftigte im handwerklichen Betreuungs- und Gruppendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung für schwer erziehbare Jugendliche, die an Berufsausbildung herangeführt werden sollen

z. B.:

- Arbeitstherapeut:in in der Arbeitsbeschäftigung

- Handwerker:in im Erziehungsdienst

J 5

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen.

z. B.:

- Erzieher:in mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- Beschäftigte, die für die Tätigkeit von Erzieher:innen mit staatlicher Anerkennung in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert sind und entsprechende Tätigkeiten ausüben
- Heilerziehungspfleger:in mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- Heilerzieher:in mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

J 6

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und sich durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe J 5 herausheben.

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder ein hohes Maß der Verantwortung sind z. B.:

- fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte der Entgeltgruppe J 5
- Tätigkeit als Insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a oder 8b SGB VIII
- Tätigkeiten in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür

J 7

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über einen pädagogischen Fach-/Hochschulabschluss mit staatlicher Anerkennung verfügen in entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe J 5, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge / Sozialarbeiter:in
- Pädagogin/Pädagoge
- Rehabilitationspsychologin/Rehabilitationspsychologe
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Erziehungswissenschaftler:in

J 8

1. Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung und Förderung, die sich im Umfang von mindestens der Hälfte durch ein hohes Maß der Verantwortung und durch schwierige fachliche Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe J 7 herausheben.

Die Tätigkeiten werden ausgeübt von Beschäftigten mit pädagogischem Fach-/Hochschulabschluss sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a oder 8b SGB VIII (einrichtungsübergreifend)
- Beschäftigte in der aufsuchenden Familientherapie (AFT)
- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen
- Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX

2. Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe J 9

J 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe J 7, die durch ausdrückliche Anordnung dauerhaft übertragene Leitungsaufgaben übernehmen.

Die Tätigkeiten werden ausgeübt von Beschäftigten mit pädagogischem Fach-/ Hochschulabschluss sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Team-/Gruppenleitung von Beschäftigten der Entgeltgruppen J 7 und J 8
- Projektkoordination

2. Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe J 10

J 10

1. Tätigkeiten in der Leitung und Koordination, die gekennzeichnet sind durch übergreifende Verantwortung und deren Bedeutung sich aus der Größe und/oder der Tragweite der Materie der zu bearbeitenden Vorgänge für den innerbetrieblichen Bereich oder gegenüber Dritten ergibt.

Die Tätigkeiten werden ausgeübt von Beschäftigten mit pädagogischem Fach-/ Hochschulabschluss sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Fach-/Bereichsleitung
- Pädagogische Leitung

2. Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe J 11

J 11

Tätigkeiten in der Leitung und Koordination, die sich durch das Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe J 10 herausheben und/oder Beschäftigten der Entgeltgruppe J 10 gegenüber weisungsbefugt sind.

Die Tätigkeiten werden ausgeübt von Beschäftigten mit pädagogischem Fach-/ Hochschulabschluss sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Leitung mit Gesamtverantwortung
- Pädagogische Gesamtleitung
- Regionalleitung

Anlage 5b

Entgelttabelle für den Bereich

Kinder- und Jugendhilfe & Soziales (J)

Zeiträume der Erfahrungsstufen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Soz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
J 11	Soz 21	5.100,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €	6.650,00 €
J 10	Soz 20	4.805,00 €	5.175,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €
J 9	Soz 18	4.365,00 €	4.705,00 €	4.975,00 €	5.245,00 €	5.515,00 €	5.785,00 €
J 8	Soz 14	4.020,00 €	4.330,00 €	4.575,00 €	4.820,00 €	5.120,00 €	5.365,00 €
J 7	Soz 12	3.920,00 €	4.230,00 €	4.475,00 €	4.720,00 €	5.050,00 €	5.265,00 €
J 6	Soz 9	3.600,00 €	3.825,00 €	4.145,00 €	4.410,00 €	4.700,00 €	4.970,00 €
J 5	Soz 8	3.570,00 €	3.770,00 €	3.970,00 €	4.140,00 €	4.310,00 €	4.480,00 €
J 4	Soz 6	3.165,00 €	3.480,00 €	3.615,00 €	3.750,00 €	3.815,00 €	3.880,00 €
J 3	Soz 5	3.050,00 €	3.370,00 €	3.510,00 €	3.650,00 €	3.715,00 €	3.780,00 €
J 2	Soz 4	2.890,00 €	3.205,00 €	3.345,00 €	3.480,00 €	3.545,00 €	3.610,00 €
J 1	Soz 2	2.745,00 €	3.060,00 €	3.195,00 €	3.330,00 €	3.395,00 €	3.460,00 €

Anlage 6a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Kindertagesbetreuung (K)

K 1

Unterstützende Tätigkeiten die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

K 2

Betreuende, helfende, erziehende und fördernde Tätigkeiten, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung gem. den Landesrahmenverträgen KiTa & GBS ausgeübt werden und die an einer berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation Sozialpädagogische Assistenz teilnehmen.

K 3

Betreuende, helfende, erziehende und fördernde Tätigkeiten, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung gem. den Landesrahmenverträgen KiTa & GBS ausgeübt werden und die an einer berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation Erzieher:in teilnehmen.

K 4

Betreuende, helfende, erziehende und fördernde Tätigkeiten [als **Zweitkraft**], die von Beschäftigten

1. mit mindestens zweijähriger pädagogischer Ausbildung und Abschluss ausgeübt werden (z. B. staatlich anerkannte:r Sozialpädagogische:r Assistent:in)
oder
2. die sich auf der Grundlage eines individuellen Bildungsplanes weiterqualifizieren bis zur Anerkennung als Fachkraft gem. Positivliste der Sozialbehörde durch die zuständige Behörde

K 5

1. Betreuende, helfende, erziehende, fördernde und beratende Tätigkeiten [als **Erstkraft**], die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung ausgeübt werden.

z. B.:

- Erzieher:in
- Heilerziehungspfleger:in
- Personen mit vergleichbaren Abschlüssen

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe K 4 mit Zusatzqualifikationen und in entsprechender Tätigkeit

z. B.

- Fachkraft für Sprachförderung



K 6

Betreuende, erziehende, helfende, fördernde und beratende Tätigkeiten, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung ausgeübt werden und sich durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe K 5 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Teamleitung der Mitarbeitenden der Entgeltgruppe K 5
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe K 7
- Beschäftigte mit Zusatzqualifikationen und in der Tätigkeit auch mit weniger als der Hälfte ihrer individuellen Arbeitszeit als z. B.:
 - Insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a oder 8b SGB VIII
 - Fachkraft für Förderung und Sprachförderung mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden
 - Fachkraft für Integration
 - Praxisanleitung

K 7

Betreuende, helfende, erziehende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach der Kita Personalverordnung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitung bis 39 Plätzen gemäß Betriebserlaubnis
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe K 8

K 8

Betreuende, erziehende, helfende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach der Kita Personalverordnung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitung ab 40 Plätzen gemäß Betriebserlaubnis
- Leitung GBS ab 150 Schüler:innen durchschnittliche Belegung
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe K 9

K 9

Betreuende, erziehende, helfende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach der Kita Personalverordnung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitung ab 70 Plätzen gemäß Betriebserlaubnis
- Leitung GBS mehr als 300 Schüler:innen durchschnittliche Belegung
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe K 10

K 10

Betreuende, erziehende, helfende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach der Kita Personalverordnung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitung ab 100 Plätze gemäß Betriebserlaubnis
- Leitung GBS mit mehr als 500 Schüler:innen durchschnittliche Belegung
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe K 11

K 11

Betreuende, erziehende, helfende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach der Kita Personalverordnung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitung ab 130 Plätzen gemäß Betriebserlaubnis
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe K 12

K 12

Betreuende, erziehende, helfende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach der Kita Personalverordnung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitung ab 180 Plätzen gemäß Betriebserlaubnis

Anlage 6b

Entgelttabelle für den Bereich

Kindertagesbetreuung (K)

Zeiträume der Erfahrungsstufen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Soz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
K 12	Soz 19	4.590,00 €	4.920,00 €	5.250,00 €	5.580,00 €	5.910,00 €	6.240,00 €
K 11	Soz 17	4.320,00 €	4.605,00 €	4.890,00 €	5.175,00 €	5.460,00 €	5.745,00 €
K 10	Soz 15	4.140,00 €	4.420,00 €	4.700,00 €	4.980,00 €	5.260,00 €	5.540,00 €
K 9	Soz 13	4.025,00 €	4.280,00 €	4.535,00 €	4.790,00 €	5.045,00 €	5.300,00 €
K 8	Soz 11	3.920,00 €	4.150,00 €	4.380,00 €	4.610,00 €	4.905,00 €	5.165,00 €
K 7	Soz 10	3.665,00 €	3.890,00 €	4.210,00 €	4.475,00 €	4.765,00 €	5.035,00 €
K 6	Soz 9	3.600,00 €	3.825,00 €	4.145,00 €	4.410,00 €	4.700,00 €	4.970,00 €
K 5	Soz 8	3.570,00 €	3.770,00 €	3.970,00 €	4.140,00 €	4.310,00 €	4.480,00 €
K 4	Soz 5	3.050,00 €	3.370,00 €	3.510,00 €	3.650,00 €	3.715,00 €	3.780,00 €
K 3	Soz 4	2.890,00 €	3.205,00 €	3.345,00 €	3.480,00 €	3.545,00 €	3.610,00 €
K 2	Soz 3	2.795,00 €	3.110,00 €	3.245,00 €	3.380,00 €	3.445,00 €	3.510,00 €
K 1	Soz 2	2.745,00 €	3.060,00 €	3.195,00 €	3.330,00 €	3.395,00 €	3.460,00 €

Anlage 7a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Eingliederungshilfe (E)

E 1

Helfende Tätigkeiten nach Anweisung durch Fachkräfte in der Begleitung, Assistenz und im Rahmen der besonderen und gemeinschaftlichen Wohnformen Grundpflege, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden

E 2

Helfende und assistierende Tätigkeiten nach Anweisung durch Fachkräfte in der Begleitung, niedrigschwellige Gruppenangebote, Assistenz und im Rahmen der besonderen und gemeinschaftlichen Wohnformen Grund- und einfachste Behandlungspflege, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die sich in berufsbegleitender Ausbildung, welche zu einer entsprechenden staatlichen Anerkennung führt, befinden.

z. B.:

- Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger:in
- Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung zum/zur Erzieher:in

E 3

Helfende und assistierende Tätigkeiten nach Anweisung durch Fachkräfte in der Begleitung, Assistenz und im Rahmen der besonderen und gemeinschaftlichen Wohnformen Grund- und einfachste Behandlungspflege, die von Beschäftigten mit einer weniger als dreijährigen Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Beispiele für Qualifikationen oder Tätigkeiten:

- Kinderpfleger:in
- Sozialassistent:in
- Heilerziehungspflegeassistent:in
- Integrationshelfer:in
- Assistenzkräfte
- Sozialpädagogische:r Assistent:in

E 4

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 3 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX
- b) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen

E 5

1. Helfende, anleitende und assistierende Tätigkeiten in der Begleitung, niedrigschwellige Gruppenangebote, Assistenz und im Rahmen der besonderen und gemeinschaftlichen Wohnformen Grund- und einfachste Behandlungspflege einschließlich der individuellen



Teilhabeplanung durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit - soweit vorgesehen - staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung.

z. B.:

- Erzieher:in
- Physiotherapeut:in
- Ergotherapeut:in
- Pflegefachmann/-frau
- Heilerziehungspfleger:in
- Familienpfleger:in

2. Sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten sowie ihrer Erfahrungen Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben, und zudem in der jeweils gültigen Hamburger „Positivliste Fach- und Leitungskräfte in der Eingliederungshilfe (SGB IX)“ (Anforderungen an die personelle Ausstattung und Qualifikation der Mustervereinbarungen des Hamburger Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX) benannt sind.

E 6

Helfende, anleitende und assistierende Tätigkeiten in der Begleitung, niedrigschwellige Gruppenangebote, Assistenz und im Rahmen der besonderen und gemeinschaftlichen Wohnformen Grund- und einfachste Behandlungspflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit - soweit vorgesehen - staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, die sich durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 5 herausheben.

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder ein hohes Maß der Verantwortung sind z. B.:

- Beschäftigte mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5
- Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

E 7

Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten oder ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Sonstige Beschäftigte sind z. B.:

- Rehabilitationspädagogin/Rehabilitationspädagoge
- B.A., M.Sc., Dipl.-Psychologin/Psychologe
- B.A., Dipl.-Heilpädagogin/Heilpädagoge

E 8

Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung und durch schwierige fachliche Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe E 7 herausheben.

z. B.:

- Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit (bspw. Fachdienst Frühförderung, systemische Therapie/Beratung, Familientherapie)
- Tätigkeit in der qualifizierten Unterstützung von Menschen mit Behinderung i. S. des § 2 SGB IX
- begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene

E 9

1. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung und gemäß Wohn- und Betreuungspersonalverordnung (WBPersVO) erforderlicher Zusatzqualifikation, die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus den Entgeltgruppen E 5, E 6, E 7 oder E 8 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitung von Besonderen Wohnformen mit unter 10 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße
- Ständige Stellvertretungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 10

2. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 7 herausheben.

z. B.:

- Koordinierung von Beschäftigten mit überwiegend Mitarbeitenden der Entgeltgruppen E 7 und/oder E 8
- Vereinsbetreuer:in

E 10

1. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung und gemäß Wohn- und Betreuungspersonalverordnung (WBPersVO) erforderlicher Zusatzqualifikation, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 9 Fallgruppe 1 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitung von Besonderen Wohnformen bis unter 20 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 1

2. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus den Entgeltgruppen E 5, E 6, E 7 oder E 8 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitung von Tagesförderstätten mit unter 20 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 2

3. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabepanung durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus den Entgeltgruppen E 7 oder E 8 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitungen des Wohnens mit Assistenz (WmA) und des Wohnens mit Assistenz für Seelisch Behinderte (WmA/S) mit unter 5 Vollzeitkräften der Entgeltgruppen E 5, E 6, E 7 und/oder E 8 gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße
- Beschäftigte als Leitungen von ambulanten Diensten mit unter 12 Vollzeitkräften gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 11 Fallgruppe 3

E 11

1. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabepanung durch Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung, staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung und gemäß Wohn- und Betreuungspersonalverordnung (WBPersVO) erforderlicher Zusatzqualifikation, die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 9 Fallgruppe 1 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitung von Besonderen Wohnformen ab 20 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße.
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12

2. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabepanung durch Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus den Entgeltgruppen E 5, E 6, E 7 oder E 8 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitung von Tagesförderstätten ab 20 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße.
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12

3. Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabepanung durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer

Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus den Entgeltgruppen E 7 oder E 8 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitung des Wohnens mit Assistenz (WmA) und des Wohnens mit Assistenz für Seelisch Behinderte (WmA/S) ab 5 Vollzeitkräften gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße.
- Beschäftigte als Leitung von ambulanten Diensten mit unter 24 Vollzeitkräften gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße
- Ständige Stellvertretung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12
- Gesamtleitungen (fach- und/oder standortübergreifend) mit regelmäßig bis zu 50 Vollzeitkräften

E 12

Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabepflege durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 11 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Leitung von Besonderen Wohnformen mit Gesamtverantwortung für Personal und Budget
- Beschäftigte als Leitung des Wohnens mit Assistenz (WmA) und des Wohnens mit Assistenz für Seelisch Behinderte (WmA/S) ab 10 Vollzeitkräften gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße.
- Beschäftigte als Leitungen von ambulanten Diensten ab 24 Vollzeitkräften gemäß Leistungsvereinbarung und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in erheblichem Maße
- Gesamtleitungen (fach- und/oder standortübergreifend) mit regelmäßig mehr als 50 Vollzeitkräften

E 13

Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung, Förderung und Pflege einschließlich der individuellen Teilhabepflege durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 11 herausheben.

z. B.:

- Leitungen im Sinne der E 12 mit dem Aufgabenbereich Entwicklung neuer Leistungsangebote



Anlage 7b

Entgelttabelle für den Bereich

Eingliederungshilfe (E)

Zeiträume der Erfahrungsstufen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	Soz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 13	Soz 23	5.365,00 €	5.735,00 €	6.030,00 €	6.325,00 €	6.620,00 €	6.960,00 €
E 12	Soz 22	5.235,00 €	5.605,00 €	5.900,00 €	6.195,00 €	6.490,00 €	6.805,00 €
E 11	Soz 21	5.100,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €	6.650,00 €
E 10	Soz 20	4.805,00 €	5.175,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €
E 9	Soz 18	4.365,00 €	4.705,00 €	4.975,00 €	5.245,00 €	5.515,00 €	5.785,00 €
E 8	Soz 14	4.020,00 €	4.330,00 €	4.575,00 €	4.820,00 €	5.120,00 €	5.365,00 €
E 7	Soz 12	3.920,00 €	4.230,00 €	4.475,00 €	4.720,00 €	5.050,00 €	5.265,00 €
E 6	Soz 9	3.600,00 €	3.825,00 €	4.145,00 €	4.410,00 €	4.700,00 €	4.970,00 €
E 5	Soz 8	3.570,00 €	3.770,00 €	3.970,00 €	4.140,00 €	4.310,00 €	4.480,00 €
E 4	Soz 6	3.165,00 €	3.480,00 €	3.615,00 €	3.750,00 €	3.815,00 €	3.880,00 €
E 3	Soz 5	3.050,00 €	3.370,00 €	3.510,00 €	3.650,00 €	3.715,00 €	3.780,00 €
E 2	Soz 4	2.890,00 €	3.205,00 €	3.345,00 €	3.480,00 €	3.545,00 €	3.610,00 €
E 1	Soz 2	2.745,00 €	3.060,00 €	3.195,00 €	3.330,00 €	3.395,00 €	3.460,00 €

Anlage 8a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Trauer (T)

nicht besetzt



Anlage 8b

Entgelttabelle für den Bereich

Trauer (T)

nicht besetzt



Anlage 9a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Allgemeine Dienste (AD)

AD 1 – entfällt

AD 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

z. B.:

- Telefondienst
- Botendienst

AD 3

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine Einübung erfordern.

z. B.:

- Rezeptionsdienst (Auskünfte erteilen, etc.)
- Mitarbeiter:in Empfang
- Beschäftigte im Büro- und im sonstigen Innendienst

AD 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung im Umfang mehr als 2 Wochen bis 3 Monaten erfordern

z. B.:

- Beschäftigte mit einfachen Verwaltungstätigkeiten

AD 5

Beschäftigte mit mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- vorbereitende bzw. begleitende Tätigkeiten (bspw. Vorkontierung, Datengrunderfassung)

AD 6

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

AD 7

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.



Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse oder mindestens zu 20% selbständige Leistungen.

AD 8

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu 20% selbständige Leistungen.

AD 9

1. Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Fachberatende Tätigkeiten (bspw. Selbsthilfe, Bundesfreiwilligendienst, Kita, Projekte)

2. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und eine zusätzliche, einschlägige Qualifikation mit IHK oder vergleichbarem Abschluss

z. B.:

- Geprüfte Bilanzbuchhalter
- Geprüfte Personalfachkaufleute
- Qualitätsmanagementbeauftragte, die ausschließlich für den Bereich QM und bereichsübergreifend tätig sind

3. Beschäftigte mit Anleitungs-, Kontroll- und/oder Koordinierungsfunktion (bspw. Teamleitung)

AD 10

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und umfassende Fachkenntnisse.

z. B.:

- Teamleitung von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe AD 6

AD 11

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und umfassende Fachkenntnisse und heben sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe AD 9 hervor.

z. B.:

- Controller:in
- Leitung Rechnungswesen
- Leitung Personal
- Leitung Verwaltung
- Leitung Bundesfreiwilligendienst
- Leitung Akademie

AD 12

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und umfassende Fachkenntnisse und mehr als 30% selbständige Leistungen oder sind besonders verantwortungsvoll.

AD 13

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche, umfassende Fachkenntnisse und mehr als 30% selbständige Leistungen und sind besonders verantwortungsvoll.

AD 14

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten sind gekennzeichnet durch übergreifende Verantwortung, deren Bedeutung sich aus der Größe oder der Tragweite der Materie der zu bearbeitenden Vorgänge für den innerbetrieblichen Bereich oder gegenüber Dritten ergibt.

AD 15

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten sind gekennzeichnet durch übergreifende Verantwortung, deren Bedeutung sich aus der Größe und der Tragweite der Materie der zu bearbeitenden Vorgänge für den innerbetrieblichen Bereich oder gegenüber Dritten ergibt.



Anlage 9b

Entgelttabelle für den Bereich

Allgemeine Dienste (AD)

Zeiträume der Erfahrungsstufen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	A	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AD 15	A 15	5.650,00 €	6.005,00 €	6.325,00 €	6.645,00 €	6.965,00 €	7.305,00 €
AD 14	A 14	5.305,00 €	5.660,00 €	5.980,00 €	6.300,00 €	6.620,00 €	6.960,00 €
AD 13	A 13	5.000,00 €	5.370,00 €	5.665,00 €	5.960,00 €	6.255,00 €	6.550,00 €
AD 12	A 12	4.610,00 €	4.980,00 €	5.275,00 €	5.570,00 €	5.865,00 €	6.160,00 €
AD 11	A 11	4.265,00 €	4.525,00 €	4.785,00 €	5.045,00 €	5.305,00 €	5.565,00 €
AD 10	A 10	3.920,00 €	4.230,00 €	4.475,00 €	4.720,00 €	4.965,00 €	5.210,00 €
AD 9	A 9	3.770,00 €	3.960,00 €	4.120,00 €	4.280,00 €	4.440,00 €	4.600,00 €
AD 8	A 8	3.675,00 €	3.865,00 €	4.025,00 €	4.185,00 €	4.345,00 €	4.505,00 €
AD 7	A 7	3.520,00 €	3.680,00 €	3.825,00 €	3.970,00 €	4.115,00 €	4.260,00 €
AD 6	A 6	3.360,00 €	3.500,00 €	3.630,00 €	3.760,00 €	3.890,00 €	4.020,00 €
AD 5	A 5	2.940,00 €	3.040,00 €	3.140,00 €	3.240,00 €	3.340,00 €	3.440,00 €
AD 4	A 4	2.745,00 €	2.855,00 €	2.965,00 €	3.075,00 €	3.185,00 €	3.295,00 €
AD 3	A 3	2.675,00 €	2.785,00 €	2.895,00 €	3.005,00 €	3.115,00 €	3.225,00 €
AD 2	A 2	2.450,00 €	2.550,00 €	2.650,00 €	2.750,00 €	2.850,00 €	2.950,00 €

Anlage 10a

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich

Wirtschaftsdienste (WD)

WD 1 – entfällt

WD 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

z. B.:

- Hilfskräfte in der Reinigung, Hauswirtschaft, Küche
- Hilfskräfte für Außenanlagen- und Gartenpflege
- Hausmeisterliche Hilfskräfte
- Fahrer:in, Transport von Waren bis 3,5 t (Führerscheinklasse B)

WD 3

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine Einarbeitung im Umfang von mindestens 5 Tagen bis zu 2 Wochen erfordern.

z. B.:

- Beschäftigte in der Reinigung, Hauswirtschaft, Küche, Wäscherei
- Servicekräfte (u. a. in Begegnungsstätten)
- Fahrer:in, Transport von Waren über 3,5 t (Führerscheinklasse C1)

WD 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung im Umfang von mehr als 2 Wochen bis 3 Monaten erfordern.

z. B.:

- Hausmeister ohne einschlägigen handwerklichen Berufsabschluss, technisches Hilfspersonal
- Hilfskräfte für Außenanlagen- und Gartenpflege mit besonderen durch den Arbeitgeber übertragenen Befugnissen und relevanten zusätzlichen Qualifikationen bspw. Kettensägen-Schein, Baugeräte
- Personenbeförderung - Führerschein Klasse B + PerBefSch

WD 5

1. Beschäftigte mit mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

z. B.:

- Beiköche
- Hauswirtschaftstechnische Helfer
- Fachkräfte im Gastgewerbe

2. Fahrer:in, Transport von Waren ab 7,5 t (Führerscheinklasse ab C)

WD 6

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z. B.:

- Technisches Fachpersonal
- Hausmeister mit einschlägigem handwerklichem Berufsabschluss

WD 7

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und sind besonders verantwortungsvoll.

z. B.:

- Küchenleitung
- Haustechniker (u. a. Elektriker mit Schaltberechtigung)

WD 8

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, sind besonders verantwortungsvoll und beinhalten mehr als 20% selbständige Leistungen.

z. B.:

- Technische Leitung
- Wirtschaftsleitung

WD 9

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mehr als 20% selbständige Leistungen und heben sich durch ein höheres Maß an Verantwortung aus der Entgeltgruppe WD 7 heraus.

z. B.:

- Bauleitung



Anlage 10b

Entgelttabelle für den Bereich

Wirtschaftsdienste (WD)

<u>Zeiträume der Erfahrungsstufen</u>					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1.1.2025

EG	A	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
WD 9	A 10	3.920,00 €	4.230,00 €	4.475,00 €	4.720,00 €	4.965,00 €	5.210,00 €
WD 8	A 9	3.770,00 €	3.960,00 €	4.120,00 €	4.280,00 €	4.440,00 €	4.600,00 €
WD 7	A 8	3.675,00 €	3.865,00 €	4.025,00 €	4.185,00 €	4.345,00 €	4.505,00 €
WD 6	A 6	3.360,00 €	3.500,00 €	3.630,00 €	3.760,00 €	3.890,00 €	4.020,00 €
WD 5	A 5	2.940,00 €	3.040,00 €	3.140,00 €	3.240,00 €	3.340,00 €	3.440,00 €
WD 4	A 4	2.745,00 €	2.855,00 €	2.965,00 €	3.075,00 €	3.185,00 €	3.295,00 €
WD 3	A 3	2.675,00 €	2.785,00 €	2.895,00 €	3.005,00 €	3.115,00 €	3.225,00 €
WD 2	A 2	2.450,00 €	2.550,00 €	2.650,00 €	2.750,00 €	2.850,00 €	2.950,00 €

Anlage 11

Entsprechungstabelle für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst:

Soz	(E)	(K)	(J)	(M)
Soz 23	E 13	-	-	M 11
Soz 22	E 12	-	-	
Soz 21	E 11	-	J 11	M 10
Soz 20	E 10	-	J 10	M 9
Soz 19	-	K 12	-	
Soz 18	E 9	-	J 9	M 8
Soz 17	-	K 11	-	
Soz 16	-	-	-	M 7
Soz 15	-	K 10	-	
Soz 14	E 8	-	J 8	M 6
Soz 13	-	K 9	-	
Soz 12	E 7	-	J 7	M 5
Soz 11	-	K 8	-	
Soz 10	-	K 7	-	
Soz 9	E 6	K 6	J 6	M 4
Soz 8	E 5	K 5	J 5	M 3
Soz 6	E 4	-	J 4	
Soz 5	E 3	K 4	J 3	
Soz 4	E 2	K 3	J 2	M 2
Soz 3	-	K 2	-	
Soz 2	E 1	K 1	J 1	M 1

Entsprechungstabelle für den Bereich Dienste -allgemein-:

A	(AD)	(WD)
A 15	AD 15	-
A 14	AD 14	-
A 13	AD 13	-
A 12	AD 12	-
A 11	AD 11	-
A 10	AD 10	WD 9
A 9	AD 9	WD 8
A 8	AD 8	WD 7
A 7	AD 7	-
A 6	AD 6	WD 6
A 5	AD 5	WD 5
A 4	AD 4	WD 4
A 3	AD 3	WD 3
A 2	AD 2	WD 2

Entgelttabelle für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst:

Soz	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Soz 23	5.365,00 €	5.735,00 €	6.030,00 €	6.325,00 €	6.620,00 €	6.960,00 €
Soz 22	5.235,00 €	5.605,00 €	5.900,00 €	6.195,00 €	6.490,00 €	6.805,00 €
Soz 21	5.100,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €	6.650,00 €
Soz 20	4.805,00 €	5.175,00 €	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €
Soz 19	4.590,00 €	4.920,00 €	5.250,00 €	5.580,00 €	5.910,00 €	6.240,00 €
Soz 18	4.365,00 €	4.705,00 €	4.975,00 €	5.245,00 €	5.515,00 €	5.785,00 €
Soz 17	4.320,00 €	4.605,00 €	4.890,00 €	5.175,00 €	5.460,00 €	5.745,00 €
Soz 16	4.190,00 €	4.515,00 €	4.775,00 €	5.035,00 €	5.320,00 €	5.575,00 €
Soz 15	4.140,00 €	4.420,00 €	4.700,00 €	4.980,00 €	5.260,00 €	5.540,00 €
Soz 14	4.020,00 €	4.330,00 €	4.575,00 €	4.820,00 €	5.120,00 €	5.365,00 €
Soz 13	4.025,00 €	4.280,00 €	4.535,00 €	4.790,00 €	5.045,00 €	5.300,00 €
Soz 12	3.920,00 €	4.230,00 €	4.475,00 €	4.720,00 €	5.050,00 €	5.265,00 €
Soz 11	3.920,00 €	4.150,00 €	4.380,00 €	4.610,00 €	4.905,00 €	5.165,00 €
Soz 10	3.665,00 €	3.890,00 €	4.210,00 €	4.475,00 €	4.765,00 €	5.035,00 €
Soz 9	3.600,00 €	3.825,00 €	4.145,00 €	4.410,00 €	4.700,00 €	4.970,00 €
Soz 8	3.570,00 €	3.770,00 €	3.970,00 €	4.140,00 €	4.310,00 €	4.480,00 €
Soz 6	3.165,00 €	3.480,00 €	3.615,00 €	3.750,00 €	3.815,00 €	3.880,00 €
Soz 5	3.050,00 €	3.370,00 €	3.510,00 €	3.650,00 €	3.715,00 €	3.780,00 €
Soz 4	2.890,00 €	3.205,00 €	3.345,00 €	3.480,00 €	3.545,00 €	3.610,00 €
Soz 3	2.795,00 €	3.110,00 €	3.245,00 €	3.380,00 €	3.445,00 €	3.510,00 €
Soz 2	2.745,00 €	3.060,00 €	3.195,00 €	3.330,00 €	3.395,00 €	3.460,00 €

Entgelttabelle für den Bereich Dienste -allgemein-:

A	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A 15	5.650,00 €	6.005,00 €	6.325,00 €	6.645,00 €	6.965,00 €	7.305,00 €
A 14	5.305,00 €	5.660,00 €	5.980,00 €	6.300,00 €	6.620,00 €	6.960,00 €
A 13	5.000,00 €	5.370,00 €	5.665,00 €	5.960,00 €	6.255,00 €	6.550,00 €
A 12	4.610,00 €	4.980,00 €	5.275,00 €	5.570,00 €	5.865,00 €	6.160,00 €
A 11	4.265,00 €	4.525,00 €	4.785,00 €	5.045,00 €	5.305,00 €	5.565,00 €
A 10	3.920,00 €	4.230,00 €	4.475,00 €	4.720,00 €	4.965,00 €	5.210,00 €
A 9	3.770,00 €	3.960,00 €	4.120,00 €	4.280,00 €	4.440,00 €	4.600,00 €
A 8	3.675,00 €	3.865,00 €	4.025,00 €	4.185,00 €	4.345,00 €	4.505,00 €
A 7	3.520,00 €	3.680,00 €	3.825,00 €	3.970,00 €	4.115,00 €	4.260,00 €
A 6	3.360,00 €	3.500,00 €	3.630,00 €	3.760,00 €	3.890,00 €	4.020,00 €
A 5	2.940,00 €	3.040,00 €	3.140,00 €	3.240,00 €	3.340,00 €	3.440,00 €
A 4	2.745,00 €	2.855,00 €	2.965,00 €	3.075,00 €	3.185,00 €	3.295,00 €
A 3	2.675,00 €	2.785,00 €	2.895,00 €	3.005,00 €	3.115,00 €	3.225,00 €
A 2	2.450,00 €	2.550,00 €	2.650,00 €	2.750,00 €	2.850,00 €	2.950,00 €



Anlage 12

Überföhrung in den Paritätischen Entgelttarifvertrag HAMBURG ab 01.01.2025

Personen-Nr. TT.MM.JJJJ

Name, Vorname
 Geburtsdatum
 aktuell tätig als
 Adresse

00,00 Std. pro Woche

Kontrollrechnung zur Prüfung

mit Zulage	Bis Ende	Arbeitslohn
Grundbesoldung	Monatsentgelt	Wochenentgelt
	netto ohne 13. L.	zueinander
		WV

NEUERSTELLUNG MIT 01.01.2025

Im ersten Jahreshalbjahr und einem Tarifvertrag

01.01.2025

Monatsentgelt	Tarifenstand	Monatsentgelt
netto	prozentual	netto
Jan 2025	-	-
Feb 2025	-	-
Mär 2025	-	-
Apr 2025	-	-
Mai 2025	-	-
Jun 2025	-	-
Juli 2025	-	-
Aug 2025	-	-
Sept 2025	-	-
Oktober 2025	-	-
Nov 2025	-	-
Dez 2025	-	-

erhöht nicht durchfallen mit
 Jahresabstand vorübergehend am ersten Tarifvertrag

Monatsentgelt: Wert B

Grundverpflichtung für

Jahresentgeltzahlungen

entweder Zulagen oder 13. L.

Übersetzung aus OK 1.01.2025

Übersetzung aus 13. L. 01.01.2025

Funktionszulage 1

Funktionszulage 2

Funktionszulage 3

Funktionszulage 4

Funktionszulage 5

Beisatz und 13. L.

Beisatz und 13. L.

Summe

Summen / Werte

Wert A 1: netto JSZ: €

Wert A 2: netto JSZ: €

Wert C: 13. L.: €

Wert D: 13. L.: €

Wert B: €

A 2 - B: €

D - B: €

Wert B: €

Wert C: €

Wert D: €

Summe: €

Beisatz und 13. L. im ersten Halbjahr

Summe: €

Kontrollrechnung zur Prüfung

mit Zulage	Bis Ende	Arbeitslohn
Grundbesoldung	Monatsentgelt	Wochenentgelt
	netto ohne 13. L.	zueinander
		WV

erhöht nicht durchfallen mit
 Jahresabstand vorübergehend am ersten Tarifvertrag

Monatsentgelt: Wert B

Summen / Werte

Wert A 1: netto JSZ: €

Wert A 2: netto JSZ: €

Wert C: 13. L.: €

Wert D: 13. L.: €

Wert B: €

A 2 - B: €

D - B: €

Wert B: €

Wert C: €

Wert D: €

Summe: €

Beisatz und 13. L. im ersten Halbjahr

Summe: €

